

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Verwaltungs-Rechtspflege

[urn:nbn:de:bsz:31-189911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189911)

Vorsitzender:

Ministerialrath Franz Sales Gebting. S. o.

a. Militärische Mitglieder.

Oberstlieutenant Frhr. d'Orville v. Löwenclau. S. u.
Oberstlieutenant Gottschalk. S. u.

b. Zivilmitglieder.

Geh. Regierungsrath Otto Frey. S. o.
Oberamtmann Heinrich Frhr. v. Bodman. S. o.

c. Außerordentliche Mitglieder.

Oberschulrath Dr. Ernst v. Sallwürk. S. o.
Professor Josef Treutlein. S. o.
Professor Dr. Ernst Böckel. S. o.

II. Verwaltungs- Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsg- Gerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet der Kompetenz-Gerichtshof.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei theilhaftig sind, jene über Staats-Bürgerrecht, Heimathrecht, Unterstützung, Orts-Bürgerrecht, Bürgerneuzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken, Kriegskosten, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverband-Beiträge, Gemeindegeweg-Beiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungsg- Gerichtshofe sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des thatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.

1. Verwaltungs-Gerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungs-Gerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen zum Richteramt befähigt sein, die erforderlichen Erjakrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichts-Räthe berufen und bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der Rechtsanwälte sein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

Eugen v. Seyfried, Geh. Rath II. Kl. ☉2a.-P.R.2b.

Räthe:

Josef Karl Schmitt, Geh. Rath II. Kl., vorsitzender Rath.

☉2b.-B.M.2b.-G.H.2b.-W.F.2b.

Dr. Karl Ullmann, Geh. Rath III. Kl. ☉2b.-~~X~~1.-☉-

P.R.2.3.-H.B.5.2b.-F.E.2.3b.

Otto Sachs, Geh. Rath III. Kl. ☉2b.m.E.-☉-P.R.2.3.-S.W.2b.

Adolf v. Feder, Verwaltungsgerichts-Rath. ☉3a.m.E.

Erjakrichter:

Max Heinsheimer, Oberlandesgerichts-Rath. S. o.

Adolf Boeckh, Oberlandesgerichts-Rath. S. o.

Kanzlei:

Sekretariat: Christian Heinrich Eccard, Oberamtmann a. D., zur Verwendung beigegeben. ☉3a.

Registrator: } Martin Bösch, Kanzleirath. ☉3b.

Expeditor: } 2 Kanzleiaffistenten, 1 Kanzleidiener.

2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Rekurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)